

57. Inwieweit ist der Strafrichter zur Prüfung der Frage berufen, ob eine Anstellung zur Leitung von Eisenbahnfahrten oder zur Aufsicht über die Bahn oder den Beförderungsbetrieb vorschriftsmäßig erfolgt ist?

St.G.B. §. 316 Abs. 2.

Vgl. Bd. 2 Nr. 33.

II. Straffenat. Art. v. 16. November 1883 g. D. n. Gen.
Rep. 2502/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Rosenber.

Aus den Gründen:

Es unterliegt keinem Bedenken und wird von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen, daß das Betriebsamt Thorn zu Anstellungen der hier in Frage kommenden Art (als interimistischer Stationsverwalter) im allgemeinen und örtlich für die fragliche Stelle zuständig war. Weiter hinaus unterliegt die Anstellung nicht der richterlichen Prüfung, namentlich nicht nach der Richtung hin, ob in betreff des Angestellten die für die Anstellung vorgeschriebenen Befähigungsnachweise erbracht sind. Denn es existiert keine Rechtsnorm, kraft welcher eine von der sachlich und örtlich zuständigen Behörde verfügte Anstellung als Anstellung im Sinne des §. 316 St.G.B.'s aus dem Grunde nicht gelten dürfte, weil die Anstellungsbehörde bei der Auswahl der angestellten Person gegen Grundzüge des Verwaltungsrechtes oder gegen Dienstaufweisungen einer vorgesetzten Behörde gefehlt hätte. Es liegt somit außerhalb des Bereiches der richterlichen Prüfung, ob nach den vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern (Centralbl. f. das Deutsche Reich 1878 S. 364, 1881 S. 172) oder nach dem in Ausführung dieser Bestimmungen an die Eisenbahndirektion zu Bromberg ergangenen, von dieser dem Betriebsamte Thorn mitgeteilten Erlasse des preussischen Ministers der öffent-

lichen Arbeiten vom 31. Oktober 1881 der Angeklagte, als Zugführer, bevor er eine Prüfung zum Stationsbeamten bestanden, mit der selbständigen Wahrnehmung der Funktionen eines Stationsbeamten, auch nicht vorübergehend in Notfällen, betraut werden durfte.

Unerheblich ist auch die von dem Verteidiger in dem Verhandlungstermine erörterte Frage, wie die Sachlage zu beurteilen wäre, wenn der Angeklagte unter Hinweis auf Befähigungsmängel den Auftrag abgelehnt und dessenungeachtet den Befehl zur Übernahme desselben erhalten hätte; denn nach der Feststellung des ersten Richters hat der Angeklagte die Anstellung ohne Widerrede angenommen und damit die aus derselben erwachsenden Pflichten freiwillig übernommen.

Der Verteidigung ist zwar zuzugeben, daß eine Pflichtvernachlässigung und damit der Thatbestand des §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s ausgeschlossen wäre, wenn der Angeklagte, ohne daß ihm eine Verschuldung zur Last fiel, vollständig außerstande gewesen wäre, diejenige Pflicht, um welche es sich handelt, zu erkennen oder zu erfüllen. Unzutreffend ist aber die Ausführung, daß der erste Richter von einer entgegenstehenden Auffassung ausgegangen sei oder doch unzulässigerweise unterlassen habe, sich über diesen Punkt zu äußern. Die Pflichtvernachlässigung ist darin gefunden, daß Angeklagter vor Ausführung der Rangierbewegung von der richtigen Weichenstellung sich nicht überzeugt habe. Inhalts des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte keineswegs behauptet, daß er diese Pflicht nicht gekannt habe, vielmehr den durch die Beweisaufnahme widerlegten Einwand geltend gemacht, daß er die Weichenstellung geprüft und richtig befunden habe. Auch hat er nicht eingewendet, als Zugführer zweifellos auch nicht einwenden können, daß ihm die Befähigung gefehlt habe, die Weichenstellung zu prüfen. Dem Angeklagten konnte daher mit Recht eine Pflichtvernachlässigung zur Last gelegt werden.